

GEBIET "PFLÜCKUFF", FLUR 9 DER GEMARKUNG TORGAU

Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, und Sondergebiet - grossflächiger Einzelhandelsbetrieb mit Sortimentsbeschränkung



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet Paragraph 4 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB
MI	Mischgebiet Paragraph 6 BauVO nach Paragraph 10 BauVO eingeschränkt
SO	Sondergebiet (grossflächiger Einzelhandelsbetrieb mit Sortimentsbeschränkung) Paragraph 11 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB
Maß der baulichen Nutzung	
0,3 / 0,6	Grundflächenzahl (GFZ) Paragraph 21 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB
0,65 / 1,2	Leschflächenzahl (LFZ) Paragraph 22 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB
1 / 1	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse Paragraph 23 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB
II m.H.	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse Nebengebäude mit Höhenbeschränkung Paragraphen 24 bis 26 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
B	Offene Bauweise Paragraph 27 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB
AB	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Paragraph 28 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB
B	Abwechslung Bauweise Paragraph 29 BauVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB

Bozengrenze Paragraph 10 Nr. 3 BauGB	Grenze Grundstücksgrünze Einfriedigung	Hauptfahrichtung Paragraph 45 StraßenVO Paragraph 9 (1) Nr. 1 BauGB	Ausgewiesenes Dachschnefeld Paragraph 83 StraßenVO	Bahnlinien Paragraph 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	Sonderfahrweg Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Religiöse Versammlungsstätte Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Straßenfläche für Bestattung Paragraph 12 Nr. 3 BauGB	Zufahrtsweiche Paragraph 14 Nr. 4 und 11 BauGB	Freizeitanlage zur Ausdehnung als Hauptfahweg
---	---	---	---	--	---	--	--	---	--

Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für die Landwirtschaft und Wald
Versorgungsfläche Paragraph 10 Nr. 2 BauGB	Flächen für die Forstwirtschaft Paragraph 10 Nr. 8 BauGB
Ges.	
Wasser	
Elektrizität	
Abwasser	
Abfall	
Unterirdische Versorgungsleitungen Abwasser, Erdgas, Fernwärme, Kabel	
Großflächige Grünflächen Paragraph 45 Nr. 5 BauGB	
Grünflächen	
Grünflächen Paragraph 45 Nr. 5 BauGB	
Grünflächen Paragraph 45 Nr. 5 BauGB	
Grünflächen Paragraph 45 Nr. 5 BauGB	

Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft	Sonstige Planzeichen
Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Paragraph 40 Nr. 20 BauGB	vordringende öffentliche
Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Paragraph 40 Nr. 25a BauGB	Grenze bei flächenhafter Geltung des öffentlichen Rechts Paragraph 11 BauGB
Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Paragraph 40 Nr. 25a BauGB	Abgrenzung unerschlossener Nutzung
Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Paragraph 40 Nr. 25a BauGB	Abgrenzung unerschlossener Festsetzungen
Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Paragraph 40 Nr. 25a BauGB	Tankstelle m. Aftersäureverfärbung, § 9 (5) Nr. 3 BauGB

VERFAHRENSDATEN

GESÄTZLICHE GRUNDLAGEN
RatSG Paragraph 24a BauGB
Sonderm. Paragraph 50 Sondersatz
Sonderm. Paragraph 50 Sondersatz

ABGRENZUNG
IM NORDEN: Bannzone in Richtung Belgien
IM SÜDEN: Flurstück 102/1 (Mittelteil des Flures 9 der Gemarkung Torgau und Flurstück 94 (Bühnen) des Flures 9 der Gemarkung Torgau)
IM WESTEN: Flur 10 der Gemarkung Torgau - westlich des Torgauer Hauptplatzes

FLÄCHE 22.857 ha
BEZUGSLINIE Entwicklungsplanung des FNP vom Febr. 1993

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 05. 1992. Die endgültige Bestimmung der Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Neuen Torgauer Anzeiger vom 26. 05. 92 erfolgt.

BETEILIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS
Die für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Stelle ist gemäß Paragraph 24a Nr. 5 BauGB Nr. 1 BauGB durch Paragraph 4 (1) BauGB bereitgestellt.

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02. 05. 1993 durchgeführt worden.

TRÄGERBETEILIGUNG
Die bei der Planung beteiligten Träger öffentlicher Beträge sind mit Schreiben vom 08. 07. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat hat am 07. 07. 1993 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9/92 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

AUSLEGUNG
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde der Öffentlichkeit am 07. 07. 1993 bis zum 12. 08. 1993 während der Auslegung nach Paragraph 1 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anfragen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder mündlich entgegen genommen werden können, am 02. 07. 1993 im Anzeiger Nr. 114 veröffentlicht worden.

PLANUNTERLAGEN
Der kostenfreie Bestand an Plänen sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig festgestellt.

ERGEBNIS DER ABWÄGUNG
Die Stadtverordnetenversammlung hat bei der Abwägung der Interessen der Bürger sowie des öffentlichen Wohls die öffentliche Meinung der Bürger berücksichtigt.

ERNEUTE AUSLEGUNG
Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Über neue, die öffentliche Auslegung ist am 02. 07. 1993 bis zum 12. 08. 1993 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anfragen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder mündlich entgegen genommen werden können, am 01. 07. 1993 im Anzeiger Nr. 114 veröffentlicht worden.

TRÄGERBETEILIGUNG
Die bei der Planung beteiligten Träger öffentlicher Beträge sind mit Schreiben vom 08. 07. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wird mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23. 07. 1993 während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde bei Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 07. 1993 erstellt.

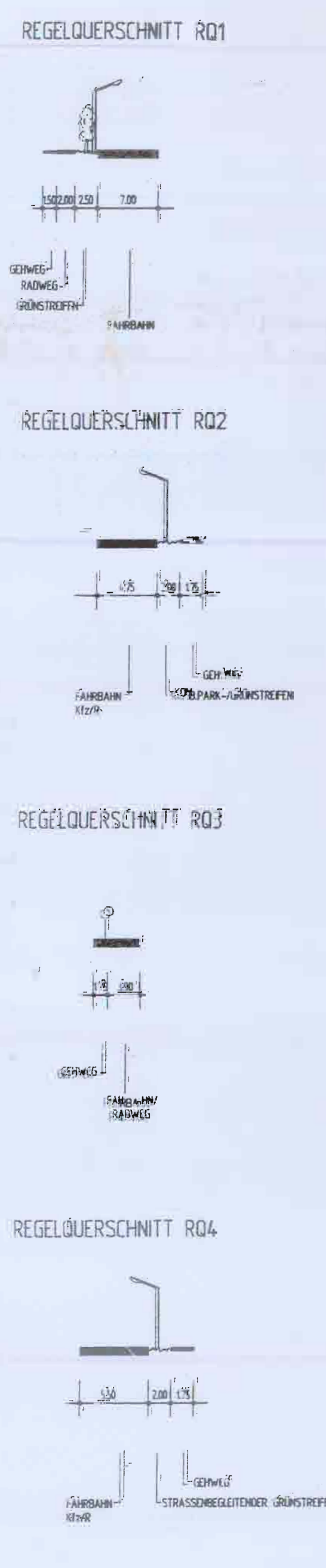
GENEHMIGUNG DER SATZUNG
Die Genehmigung dieses Bebauungsplans wird mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23. 07. 1993 während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 07. 1993 mit der Begründung, dass die Interessen der Bürger sowie des öffentlichen Wohls berücksichtigt sind, erteilt.

BEITRISSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung hat bei der Genehmigung des Bebauungsplans vom 23. 07. 1993 die Kosten der öffentlichen Auslegung festgestellt.

AUSFERTIGUNG DER SATZUNG
Der Bebauungsplan ist am 02. 07. 1993 während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 07. 1993 mit der Begründung, dass die Interessen der Bürger sowie des öffentlichen Wohls berücksichtigt sind, erteilt.

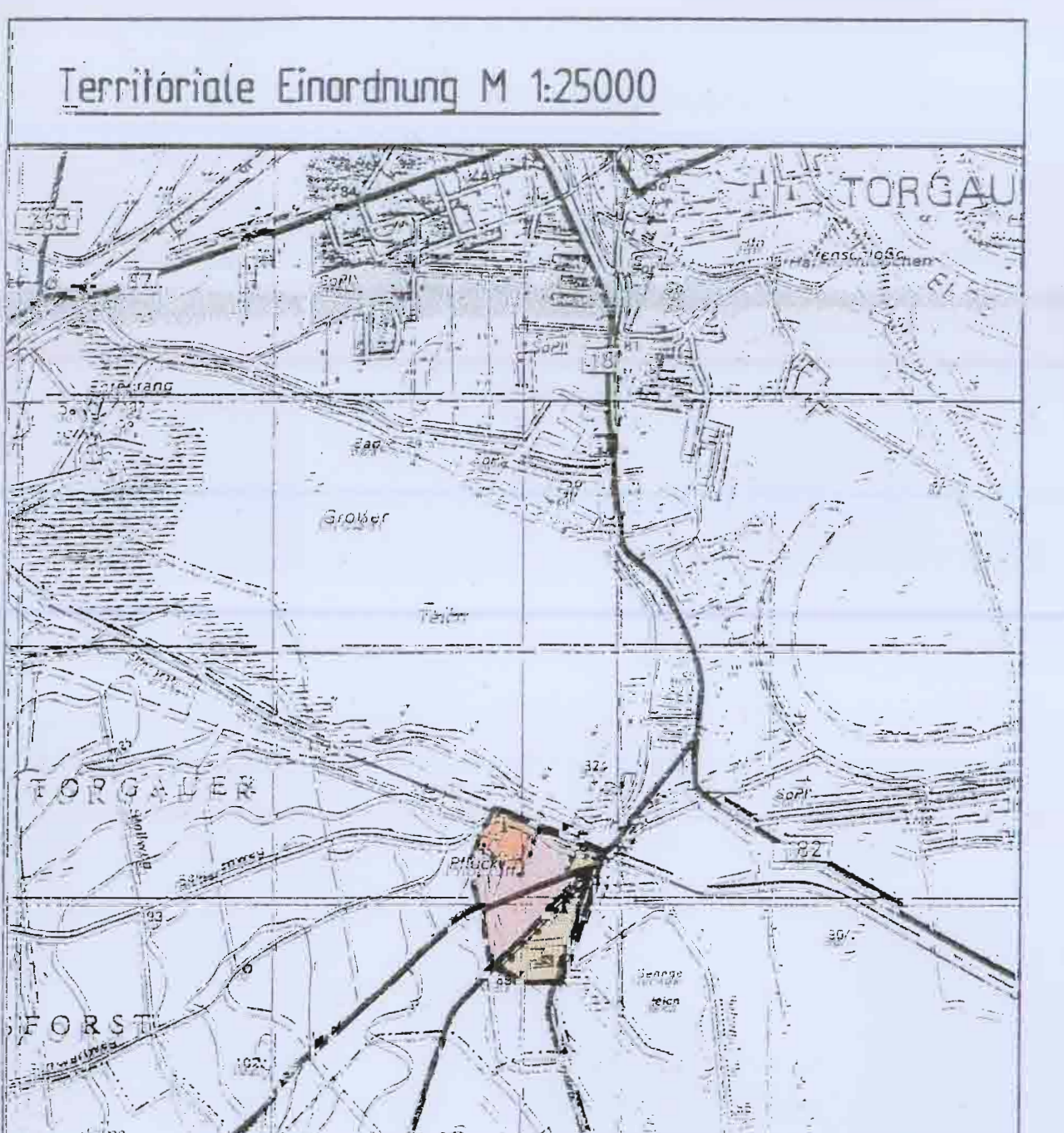
INKRAFTTRETEN
Die Inkraftsetzung des Bebauungsplans ist am 02. 07. 1993 während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 07. 1993 mit der Begründung, dass die Interessen der Bürger sowie des öffentlichen Wohls berücksichtigt sind, erteilt.

EMPFEHLUNG ZUR GESTALTUNG DER STRASSENPROFILE



REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 25. Febr. 1994
Aktenzeichen: SA-25/11.2
Registrier-Nr.: 11/03/94
Leipzig, den 25. Febr. 1994

ANLAGE:
Textfestsetzungen vom 29.09.93
Begründung vom 29.09.93



Name	Datum
Dr. Kuhn, Ingenieur (Bau) GmbH	25.06.1999
Stadtrat	23.07.1993
Stadtverordnetenversammlung	23.07.1993
Regierungspräsidium Leipzig	25.02.1994

Satzung
Bebauungsplan Nr.9/92
Maßstab 1:1000
Stadt Torgau